

**Landeshauptstadt Stuttgart
Kulturamt**

Kriterien für den Corona-Fixkostenfonds für Stuttgarter Clubs und Livemusik-Spielstätten

- Der Betriebssitz des Clubs oder der Livemusik-Spielstätte ist Stuttgart.
- Die maximale Besucherkapazität des Raums/der Räume (unter einer Konzession/einem Namen) umfasst insgesamt maximal 1.000 Personen.
- Der Club oder die Spielstätte erhält keine institutionelle Förderung oder fortgesetzte Projektförderung der Landeshauptstadt Stuttgart.
- Bei einer etwaigen Förderung der Landeshauptstadt Stuttgart handelt es sich um eine nachgeordnete Hilfestellung, zunächst greifen die Hilfsprogramme von Bund und Land. Der/die Antragssteller*in legt dar, ob sie/er Corona-Nothilfen oder unterstützende Maßnahmen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg in Anspruch genommen hat. Sie/er weist nach, in welchem Umfang Nothilfen erfolgt sind und wie sie zur Deckung der Miet- und Nebenkosten eingesetzt werden.
- Die maximale Förderhöhe entspricht den Miet- und förderwürdigen Nebenkosten (gemäß Spezifizierung unter „einzureichende Unterlagen“) für die Monate April, Mai, Juni eines Clubs oder einer Livemusik-Spielstätte. Reichen die zur Verfügung gestellten Mittel im Fixkostenfonds von 390.000 Euro nicht aus, wird der Förderbetrag über einen Verteilungsschlüssel berechnet.

Antragsberechtigt sind Livemusik-Spielstätten, Clubs und Kulturorte,

- die selbst veranstalten, und solche, die nicht selbst veranstalten, jedoch durch den Betrieb von Kulturräumen ein kulturell vielfältiges Programm möglich machen. Voraussetzung sind zudem angemessene Mietkonditionen für Veranstalter*innen bzw. bei eigenen Veranstaltungen angemessene Konditionen für die ausübenden Künstler*innen.
- die ihren Betrieb (z.B. im Bereich Rock, Pop, Elektro, Hip-Hop) professionell führen und für das Kulturleben Stuttgarts und seine Vielfalt eine besondere Relevanz besitzen, indem sie beispielsweise als Treffpunkt für bestimmte Zielgruppen fungieren, Nachwuchsförderung betreiben oder ein kuratiertes, anspruchsvolles Liveprogramm veranstalten, bzw. ihm Raum bieten.
- die einen regelmäßigen Spielbetrieb nachweisen können. Dafür müssen 2019 nachweislich mindestens 24 Veranstaltungen vom Club oder der Spielstätte selbst, bzw. von den dort Veranstaltenden nach dem U-K Tarif (Live-Konzerte) oder anderen relevanten Tarifen der GEMA abgerechnet worden sein. Ebenfalls

eingerechnet werden können Veranstaltungen mit künstlerischen DJs, das sind DJs, die Musik produzieren und/oder Labels betreiben¹. Begründete Unterbrechungen des Spielbetriebs sind bis zu insgesamt drei Monaten (insbesondere durch Renovierung u. ä.) zulässig.

- die sich nachweislich um eine Mietstundung und -minderung bemüht haben und dennoch aufgrund der Miete in finanziellen Schwierigkeiten sind.

Einzureichende Unterlagen

- Antragsformular mit Geschäftsdaten
- Konzession als Spielstätte oder Nachweis des Programms 2019 mit mindestens 24 Veranstaltungen, die nach dem U-K Tarif (Live-Konzerte) oder anderen relevanten Tarifen der GEMA abgerechnet wurden oder bei denen künstlerische DJs aufgelegt haben
- Mietkosten laut Vertrag und der Nachweis, dass versucht wurde, eine Mietminderung zu erreichen, bzw. Nachweis der geminderten Miete
- Nachweis der förderfähigen Nebenkosten. Von den Nebenkosten sind nur solche förderfähig, die direkt mit dem Mietobjekt (z.B. Heizung, Strom) oder mit dem Livemusikbetrieb (z.B. Leasing/Miete Technik) zusammenhängen, nicht hingegen Nebenkosten des Gastronomiebetriebs oder Kreditraten.
- Nachweis, soweit zutreffend, der in Anspruch genommenen Corona-Soforthilfen von Bund und Land und Darstellung in wieweit sie für Fixkosten verwendet werden können, bzw. Begründung, warum Soforthilfen nicht in Anspruch genommen wurden oder genommen werden konnten.

¹ Entspricht der Definition von Musikspielstätten der LiveMusikKommission e.V. (Livekomm).